BEKANNTMACHUNG

50. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 06.10.2022 beschlossenen 50. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 23.11.2022 (Aktenzeichen: 112 – 10204#00046#0003) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 30.11.2022

IKK classic

50. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsbezirk und Gliederung**

1) § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Kundenbetreuung wird durch Regionaldirektionen vor Ort sichergestellt."

Änderung 2 **§ 4 Landesbeirat**

1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Bereich der folgenden Regionen bildet der Verwaltungsrat zur Stärkung des Regionalbezuges einen Landesbeirat als beratenden Ausschuss:

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Hessen,
- Niedersachsen und Hamburg,
- Nordrhein,
- Sachsen,
- Thüringen und
- Westfalen-Lippe.

Der Landesbeirat besteht paritätisch aus Versicherten- und Arbeitgebervertretern."

2) § 4 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Den Landesbeiräten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesundheitspolitische Beratung der Regionen, insbesondere Vermittlung von Erfahrungen und Erwartungen aus dem kommunalpolitischen Leben sowie aus Handwerk, Wirtschaft und Arbeitswelt,
- Beratende Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der medizinischen und pflegerischen Versorgung in der Region,
- Begleitung regionaler Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention, Krankheitsverhütung und Pflege,
- Pflege der regionalen Verbindung zu den Sozialversicherungsträgern auf Selbstverwaltungsebene, zu den Sozialpartnern sowie zu weiteren Einrichtungen auf kommunaler und Landesebene mit Bezug zu den Aufgabenfeldern der IKK classic."

3) In § 4 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Näheres über die Führung der Geschäfte der Landesbeiräte wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird."

Änderung 3 **§ 6 Besondere Ausschüsse/ Widerspruchsausschüsse § 36a SGB IV**

1) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Widerspruchsausschüsse werden bei den Regionaldirektionen gebildet. Das Nähere zur Anzahl und Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird."

Änderung 4 **§ 7 Handwerksrepräsentanten**

1) § 7 wird ersatzlos gestrichen.

Änderung 5 **§ 8 Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane**

1) In § 8 werden nach dem Wort „Selbstverwaltungsorgane" die Worte „und der Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung" ersatzlos gestrichen.

Änderung 6 **A n h a n g 2 zu § 8 der Satzung**

1) In der Überschrift werden nach dem Wort „Selbstverwaltungsorgane“ die Worte „und der Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung“ ersatzlos gestrichen.

2) In der Einleitung werden im 1. Satz nach dem Wort „Selbstverwaltungsorgane“ die Worte „und der Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung“ sowie der 3. Satz ersatzlos gestrichen.

3) Im Punkt „VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand“ wird der 4. Unterpunkt in der Aufzählung ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 06.10.2022 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderungen treten mit Wirkung ab den 13. allgemeinen Sozialversicherungswahlen in Kraft.

Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender

IKK CLASSIC 1
Dienstsiegel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022 beschlossene 50. Nachtrag zur Satzung der IKK classic wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. November 2022
112 - 10204#00046#0003

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 1
(Kost)